

**Senatsverwaltung für  
Integration, Arbeit und Soziales**



Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales  
Oranienstr. 106, 10969 Berlin

re:publica GmbH  
Schönhauser Allee 6/7

10119 Berlin

Geschäftszeichen (bei Antwort bitte angeben)

II A 72 - 118493

Bearbeiter/in:

Zimmer:

Telefon:

Telefax:

Datum:

17.05.2022

**Bescheid über die Anerkennung von Bildungsveranstaltungen**

gemäß § 10 Absatz 1 Satz 3 Berliner Bildungszeitgesetz [BiZeitG] vom 05.07.2021 (GVBl. S. 849)

Anlage: Berichtsbogen

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 23.03.2022 wird die Veranstaltung:

Thema: *re:publica 22 „Any Way the Wind Blows“*

*Seminar/Uhrzeiten: Zu den festgelegten Präsenzzeiten nach Maßgabe des  
Veranstaltungsplans.*

Veranstalter: *re:publica GmbH  
Schönhauser Allee 6/7, 10119 Berlin  
Telefon: +4930202371437, Fax: n/a*

Veranstaltungsart: *Polit./Berufliche Bildung*

Teilnehmerkreis: *Für Berliner Arbeitnehmer/innen, die o.g. Kenntnisse für die berufliche Tätigkeit  
benötigen und andere Interessierte*

Veranstaltungsort: *Berlin*

Termin/Zeitraum: *08.06.2022 - 10.06.2022 (3 Tage)*

gemäß § 10 Absatz 1 Satz 3 des Berliner Bildungszeitgesetzes als Bildungsveranstaltung aufgrund  
vorhandenen öffentlichen Interesses anerkannt.

Dieser Bescheid kann gemäß § 49 Absatz 2 Nummer 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes [VwVfG]  
widerrufen werden, wenn keine hinreichende Qualität der Veranstaltung gewährleistet ist oder  
sonstige Umstände bekannt werden, die dem Erreichen des Bildungsziels entgegenstehen.

Änderungen der im Antrag enthaltenen Angaben sind der Senatsverwaltung von Ihnen unverzüglich  
mitzuteilen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Sie gemäß § 11 Absatz 2 Satz 1 des Bildungszeitgesetzes als  
Träger anerkannter Bildungsveranstaltungen verpflichtet sind, der Anerkennungsbehörde Auskunft  
über Gegenstand, Verlauf und Teilnehmende der anerkannten Veranstaltungen in nicht  
personenbezogener Form zu erteilen. Gemäß § 11 Absatz 2 Satz 2 des Bildungszeitgesetzes  
gehören dazu auch Angaben über Anzahl, Geschlecht, Alter, Vorbildung, Beruf und  
Staatsangehörigkeit der Teilnehmenden sowie die Betriebsgröße der Arbeitgeberin oder des  
Arbeitgebers.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass Sie gemäß § 4 Absatz 5 Satz 2 des Bildungszeitgesetzes  
verpflichtet sind, den anspruchsberechtigten Personen Bescheinigungen über die Anerkennung der  
Bildungsveranstaltung und die Teilnahme an der Bildungsveranstaltung unentgeltlich auszustellen.

Der von Ihnen gemäß § 11 Absatz 2 des Bildungszeitgesetzes anzufertigende Bericht ist innerhalb von vier Wochen nach Beendigung der jeweiligen Veranstaltung hier einzureichen. Für den Fall, dass Sie Ihrer Berichtspflicht gemäß § 11 Absatz 2 des Bildungszeitgesetzes oder Ihrer Pflicht zur Ausstellung von Bescheinigungen gemäß § 4 Absatz 5 Satz 2 des Bildungszeitgesetzes nicht nachkommen, werde ich prüfen, ob zukünftige Veranstaltungen weiterhin als Bildungsveranstaltung anerkannt werden können.

Verwaltungskosten werden nicht erhoben.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid ist die Klage vor dem Verwaltungsgericht Berlin zulässig. Sie ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten oder in elektronischer Form einzulegen. Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übertragungsweg eingereicht wird (vgl. hierzu [www.berlin.de/erv](http://www.berlin.de/erv)). Die Klage ist gegen das Land Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales (Abteilung Arbeit und Berufliche Bildung, Referat II A, Oranienstraße 106, 10969 Berlin) zu richten.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

